

zum Kreistag am 27.07.2020, TOP 4

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 16.07.2020

Az.

Zuständig: Norbert Neugebauer, ☎ 08092-823-175

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Kreistag am 27.07.2020, Ö

Aktualisierung der Geschäftsordnung für den Kreistag, Wahlperiode 2020-2026

GeschO-KT_zumKT_Juli2020

Sitzungsvorlage 2019/3460/5

I. Sachverhalt:

Die Geschäftsordnung für den Kreistag ist zu Beginn einer jeden Wahlperiode neu zu erlassen. Angesichts der Corona-Krise wurde im Interesse einer möglichst kurzen konstituierenden Sitzung im Kreistag am 4.5.2020 auf eine Behandlung verzichtet. Jetzt ist geplant, die Geschäftsordnung in der Juli-Sitzung des Kreistages zu beschließen.

Die Geschäftsordnung wurde in zwei Sitzungen der Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung am 16.06. und 25.06.2020 ausführlich beraten. Die beiliegende Fassung ist das Ergebnis dieser Beratungen.

Im Wesentlichen wurden folgende Punkte **geändert**:

- § 9: Online-Fraktionssitzungen sind künftig möglich
- § 14: im Kreistag soll stehend vorgetragen werden
- § 17 Abs. 4: Anträge haben montags vor der Ladung spätestens um 09.00 Uhr einzugehen
- § 20 Abs. 7: Pause nach zwei bis drei Stunden Sitzungsdauer
- § 20 Abs. 8: Sitzungsdauer über 5 Stunden nur mit 2/3-Mehrheit
- §§ 26 und 42 gleicher Terminus bei der Qualität der Niederschriften

Bei folgenden Punkten gibt es noch **Abstimmungs- bzw. Gesprächsbedarf** zwischen den Fraktionen (s. **graue Markierung** in beiliegendem Text der GeschO):

- §§ 5 und 11: Umlaufbeschlüsse möglich, ja oder nein?
Die Abstimmungsmöglichkeit bei physischer Abwesenheit sehen wir (abgesehen von den technischen Voraussetzung) als rechtlich sehr schwierig an. Die herrschende Meinung (in Kommentaren) ist, dass die Kreisrät*in körperlich anwesend sein muss, um an einer Sitzung teilnehmen zu können. Es geht ja nicht nur um Abstimmungen, sondern um die gesamte Interaktion in einer Sitzung, die für die Meinungsbildung der Kreisrät*in wichtig ist. Und die Öffentlichkeit wäre in diesem Fall außen vor.

- § 15 Abs. 2 und 3: Ladung rein elektronisch oder gleichwertig auch in Papier?
Hier wurde in der Diskussion angemerkt, rein elektronisch zu laden könnte diskriminierend wirken, die dafür vorgesehene Technikpauschale von angedachten 90 Euro wurde z.T. als zu hoch empfunden, Fraktionssprecher könnten u.U. denjenigen Kreisrät*innen, die Papierversand wünschen, unterstützen. Die Diskussion über die Entschädigungssatzung wird auf den Herbst 2020 verschoben.
- § 15 Abs. 5: auch nichtöffentliche Sitzungsvorlagen ins RIS einstellen?
Die Datenschutzbeauftragte Jutta Plischke moniert nachdrücklich den beabsichtigten Umgang mit den nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen. Dies widerspreche den Vorgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz
- 15 Abs. 6: Sitzungsvorlagen am Tag der Ladung schon ins BIS?
Bisher wurden die Sivos erst am Tag der Sitzung ins BIS eingestellt, um den Kreisräten einen „Informationsvorsprung“ vor den Bürgern zu ermöglichen
- § 26 Abs. 4: nichtöffentliche Niederschriften im RIS einstellen?
Frau Plischke erklärt hierzu, dass dies eine deutlicher Verstoß gegen die Vorschriften sei, die sie beim Bayer. Landesbeauftragten für den Datenschutz melden müsse.
- § 36: sechs oder sieben Kreisräte im Jugendhilfeausschuss?
Dies wird in einem gesonderten TOP in der KSA-Sitzung entschieden
- § 37: Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss wie bisher oder stärkste Partei, der der LR nicht angehört?
Man war sich einig, dass dies in der Geschäftsordnung 2026 – 2032 geregelt werden soll; dies soll durch eine Fußnote in der jetzigen GeschO sichergestellt werden.

Im Rahmen der Vorbehandlung im **KSA am 13.07.2020** kam es zu mehreren Änderungsanträgen, die beschlussmäßig behandelt wurden:

- Sitzungsvorlagen schon am Tag der Ladung ins Bürgerinformationssystem einzustellen (§ 15 Abs. 6 GO-KT). Dies wurde mit einer Mehrheit von 8 zu 5 Stimmen abgelehnt.
- Die bisherige Regelung des § 36 Abs. 2 Nr. 1 b) und c) beizubehalten, dass sechs Kreisrät*innen und zwei in der Jugendhilfe erfahrene Personen stimmberechtigte Mitglieder im JHA sind. Dies wurde mit einer Mehr von 9 zu 4 Stimmen abgelehnt
- Anträge zur Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 3) sollten nur noch mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden können. In der Diskussion wurde festgestellt, dass dies die Landkreisordnung nicht vorsehe, Art. 45 LkrO sehe grundsätzlich eine einfache Mehrheitsentscheidung vor. Dieser Antrag wurde mit einer Mehrheit von 9 zu 4 Stimmen abgelehnt.
- Auch wenn die Sitzungsdauer über 19.00 Uhr hinaus erforderlich sei, sollte es einen Beschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Kreisräte geben, der dies ermöglicht

(§ 20 Abs. 8). Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

- Aufnahmen von Bild und Ton während der Sitzung soll nicht nur Medienvertretern erst nach Zustimmung des Sitzungsleiters und des Gremiums möglich sein, sondern allen anwesenden Personen, so wie es die Mustergeschäftsordnung vorsieht. Dieser Antrag wurde ebenfalls einstimmig angenommen

Auswirkung auf Haushalt:

Keine durch die Neufassung

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Die Geschäftsordnung für den Kreistag für die WP 2020 – 2026 wird in beiliegender Fassung beschlossen. Sie ist Bestandteil des Beschlusses und Anlage zur Niederschrift

gez.

Norbert Neugebauer